



universität
wien

VO Exekutionsrecht neu

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny



Einleitung 1

- am 1.7.2021 ist die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) in Kraft getreten
 - Regierungsvorlage 770 BlgNR 27. GP
 - bekannt gemacht im BGBl I 2021/86
 - zahlreiche Änderungen vor allem im ExRecht, aber insb auch im Insolvenzrecht
- Probleme für das Studium des Fachs ZVR
 - zwar aktuelle Gesetzestexte: Kodex Zivilgerichtliches Verfahren⁴⁸ (Stand 1.9.2021; enthält neue und alte EO)
 - aber keine aktuellen Lehrbücher, nur ein Skriptum
- Angebot des Instituts für ZVR
 - Spezialvorlesung „Exekutionsrecht neu“ als Überbrückung
 - Folien zur Hauptvorlesung ExRecht werden aktualisiert
 - Einheit zu den insolvenzrechtlichen Neuerungen

Einleitung 2

- Problem: GREx ist ein äußerst umfangreiches Gesetz
 - das BGBl I 2021/86 betrifft auf 69 Seiten 24 Gesetze, hat allein zur EO 394 Änderungspunkte, die ErläutRV sind 78 Seiten lang
 - die Reform berührt fast alle Teile der EO
 - die zahlreichen Änderungen können nicht alle dargestellt werden – und sollen das wg der Stofffülle auch gar nicht
- daher Spezialvorlesung mit drei Teilen
 - Gesamtüberblick zur ExReform
 - vertiefende Einheiten zu Neuerungen bei den allgemeinen Bestimmungen und den Exekutionen (= Ex) auf bewegliches Vermögen
 - eine Einheit zum Insolvenzrecht

Einleitung 3

- Gestaltung der VO Exekutionsrecht neu
 - sie enthält die durch die GREx geänderten Regelungen des Exekutions- und des Insolvenzrechts
 - sie besteht aus auf Collaborate aufgezeichneten Einheiten, die ab 25.10.2021 auf Moodle gestellt werden
 - diese enthalten den Vorlesungsstoff
 - dazu kommt vor dem Prüfungstermin im November 2021 eine Einheit, die live auf Collaborate stattfindet und in der Fragen beantwortet werden; der Termin wird noch bekannt gegeben
 - aus Platzgründen wird – wie in den Zivilverfahrensgesetzen – die männliche Sprachform verwendet



Rechtsgrundlagen Exekutionsrecht neu

- EO (= Gesetzesangaben in Folien) samt EGEO
- Nebengesetze
 - RPfIG, ~~VollzugsgebührenG~~, (jetzt §§ 454 ff), LiegenschaftsbewertungsG
- JN, ZPO + Einführungsgesetze (§ 78: jetzt Generalverweis, sind sinngemäß anzuwenden, falls EO nichts anderes anordnet)
- GOG, Geschäftsordnung
- Verfassungsgesetze
- Europäische Rechtsquellen, insb
 - EuGVVO, EuVTVO, EuSchMaVO, EuKoPfVO, auch EuMahnVO, EuBagatellVO, EuUVO



Literatur - Exekutionsrecht

Studienliteratur zum Exekutionsrecht

- *Seiser*, Exekutionsrecht¹³ (2021)
- *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ (2018)
- [*Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁵ (2009)]
- Kodex Zivilgerichtliches Verfahren⁴⁸ (Stand 1.9.2021)

Schwerpunkte GREx 1

Ausgangslage 1

- Regierungsprogramm: Steigerung der Effizienz des ExVerf
- in der Praxis ging und geht es hauptsächlich um Geldforderungen
- insb Fahrnisexekution (= Fex; EO: Ex auf bewegliche Sachen)
 - 2019: 729.200 Fälle; 2020: 534.044 Fälle
- Forderungsexekution (= Fox)
 - bei natürlichen Personen Fex + Ex auf Arbeitseinkommen udgl bei unbekanntem Drittschuldner (§ 294a aF)
 - 2019: 618.338 Fälle; 2020: 534.273 Fälle
- Liegenschaftsexekution
 - 2019: ca 12.000 Fälle; 2020: ca 9.000 Fälle
- Naturalexekution
 - insb Räumungsexekution relevant, 2019: rund 12.000 Fälle

Schwerpunkte GREx 2

Ausgangslage 2

- strenger Spezialitätsgrundsatz
 - ExMittel und ExObjekt mussten vom betreibenden Gläubiger (= bGl) bestimmt werden
 - eigener ExAntrag für jede Ex, Häufung war möglich
- Exekutionsorgane
 - insb Gerichtsvollzieher (= GV; EO: Vollstreckungsorgan)
 - bei der Zwangsverwaltung wurden Verwalter (= Vw) eingesetzt

Schwerpunkte GREx 3

Reformschwerpunkte 1

- im Zentrum der GREx steht die Ex wegen Geldforderungen auf bewegliches Vermögen des Verpflichteten (=Vpfl)
- Lockerung des Spezialitätsgrundsatzes
 - bGl kann auf bestimmte Objekte greifen, muss das bei der Liegenschaftsexekution
 - bGl kann aber auch generell Exekutionsmittel wählen oder auf die Wahl eines ExMittels ganz verzichten
 - Fex + Fox nach § 295 (früher § 294a) samt Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses (= VVZ) als („einfaches“) Exekutionspaket
 - erweitertes Exekutionspaket umfasst alle Ex auf bewegliches Vermögen
- Zuständigkeit
 - für Ex auf bewegliches Vermögen ist grds das BG am allgemeinen Gerichtsstand des Vpfl zuständig

Schwerpunkte GREx 4

Reformschwerpunkte 2

- Vw in Exekutionssachen
 - für Fox, Ex auf Vermögensrechte, erweitertes Exekutionspaket
- Ex auf sonstige Vermögensrechte des Vpfl
 - neu geregelt, umfasst die frühere Anspruchsexekution
- zahlreiche neue Einzelheiten bei Fex und Fox
- Verhältnis von Exekutions- und Insolvenzverfahren
 - bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit (= offZU) des Vpfl Innehalten/
Ruhe von Ex auf das bewegliche Vermögen
 - Begleitregelungen in der IO
 - Insolvenzverfahren wurden auf lange dauernde Forderungsherein-
treibung ausgerichtet, falls es nicht zu einer Schuldenregelung kommt
- zusätzlich viele Änderungen quer durch EO und in anderen Gesetzen

Schwerpunkte GREx 5

Reformschwerpunkte 3

- die GREx hinterlässt einen gemischten Eindruck
- positiv
 - Lockerung des strengen Spezialitätsgrundsatzes
 - Einsatz von Vw, die gezielt Vermögen suchen und umfassendere Verwertungsbefugnisse als GV haben
 - die Ex auf Vermögensrechte könnte belebt werden
- negativ
 - teils verschachtelte und schwierig zu verstehende Regelungen
 - Verlagerung ins Insolvenzverfahren bei offZU des Vpfl ist nicht sehr gut geregelt und funktioniert derzeit in der Praxis noch nicht
 - Auswechslung von Paragrafenzahlen ohne inhaltliche Neuerungen insb bei der Zwangsversteigerung und bei den einstweiligen Verfügungen
 - Aufnahme der Anfechtungsordnung in die §§ 438 ff



Überblick GREx 1

Allgemeines

- Inkrafttreten
 - 1.7.2021
 - auf ExVerf anzuwenden, in denen der Antrag nach dem 30.6.2021 bei Gericht eingelangt ist (s § 502 EO)
- Formelles ist wesentlicher Bestandteil der Reform
 - alle Paragraphen der EO erhielten eine Überschrift
 - die alte Grammatik wurde der heutigen angepasst („Execution“ => „Exekution“ usw; s Art 1 GREx Pkt 393 f und RIRUG)

Überblick GREx 2

Allgemeine Bestimmungen – Exekutionsvoraussetzungen

- §§ 1 bis 87b
 - neu strukturiert sowie vielfach geändert und erweitert
- sachliche Zuständigkeit: BG (§ 3)
- örtliche Zuständigkeit (§§ 4 ff)
 - für Ex wg Geldforderung auf das bewegliche Vermögen grds BG, in dessen Sprengel der Vpfl den allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 65 ff JN); hilfsweise BG, in dessen Sprengel sich das Vermögen befindet; Wahlmöglichkeit bei mehreren allgemeinen Gerichtsständen; bei Verlegung des allgemeinen Gerichtsstands Überweisung
 - für sonstige Exekutionen s §§ 5b und 5c, zum Wahlrecht des Gläubigers § 6, zum Ersuchen um Vollzug § 6a

Überblick GREx 3

Allgemeine Bestimmungen – Durchführung der Exekution 1

- die §§ 16 ff regeln grds die Durchführung der Ex
 - zB Beginn des Vollzugs (s § 16)
 - Ruhen von ExVerf und deren Fortsetzung (s § 18)
 - Befugnisse des Exekutionsgerichts (s § 17)
- Abschwächung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 19 ff)
 - früher musste bGl ExMittel und ExObjekte bestimmen (vgl § 54 Abs 1 Z 3 aF); VVZ bei ergebnisloser Fex oder Fox gem § 294a aF (§ 47 aF)
 - bGl kann das weiter tun
 - bGl kann Ex auf alle Vermögensobjekte eines oder mehrerer ExMittel richten und dabei auf die Pfändung von bestimmten Objekten verzichten (§ 19 Abs 1)

Überblick GREx 4

Allgemeine Bestimmungen – Durchführung der Exekution 2

- („einfaches“) Exekutionspaket
 - bGl nennt kein ExMittel => Fex, Fox gem § 295 + VVZ (§ 19 Abs 2)
- erweitertes Exekutionspaket (§ 20)
 - alle Arten der Ex auf bewegliches Vermögen (§§ 249 bis 345) + VVZ
 - Bestellung eines Vw
 - bis 10.000 € an Kapital vorher Exekutionspaket nach § 19
 - Vw ermittelt pfändbare Vermögensobjekte, errichtet Inventar, pfändet
 - VVZ des Vpfl
 - auch zugunsten mehrerer bGl (§ 21), sie erwerben mit der Bewilligung nachrangige Pfandrechte
 - auch Pfändung einzelner Objekte zugunsten weiterer bGl möglich (§ 22)

Überblick GREx 5

Allgemeine Bestimmungen – Durchführung der Exekution 3

- Mitwirkungspflicht des Vpfl (§ 27a)
 - er hat GV bzw Vw alle nötigen Unterlagen zu übergeben
 - er hat alle erforderlichen Aufklärungen zu erteilen
 - er hat an der Aufhebung von Sperrern mitzuwirken
 - vom ExGer erzwingbar
 - zum Datenschutz s § 27a Abs 3 und 4
- Verbindung aller Exekutionsverfahren gg einen Vpfl (§ 33)
 - bei Ex wg Geldforderung auf das bewegliches Vermögen
 - hat wohl ökonomische Hintergründe – zB ist nur ein Vw zu bestellen (§ 80a)
 - Ex auf unbewegliches Vermögen werden getrennt abgewickelt

Überblick GREx 6

Allgemeine Bestimmungen – erfolglose Exekution

- VVZ (§§ 47 bis 49)
 - weiter erst nach erfolgloser Fex oder Ex gem § 295
 - schon bei erfolglosem Vollzug am allgemeinen Gerichtsstand
- Stillstand bei offZU des Vpfl (§ 49a)
 - betrifft nur die Ex auf bewegliches Vermögen
 - stellt sich bei Vollzug durch GV oder Vw die offZU heraus, ist grds nach dem Vollzug innezuhalten und das ExGer zu verständigen
 - Gericht prüft offZU und stellt sie mit Beschluss fest
 - wird nach Rechtskraft in der Ediktsdatei bekanntgemacht
 - alle ExVerf des bGl ruhen, neue Ex werden nicht bewilligt
 - keine Sperre (mehr), wenn bGl Zahlungsfähigkeit bescheinigt oder wenn es zu keinem Insolvenzverfahren kommt
 - erst nach drei Jahren erneute Sperre mgl

Überblick GREx 7

Allgemeine Bestimmungen – Verfahrensbestimmungen, Anträge

- ExAntrag (§ 54)
 - bGl kann ExMittel und ExObjekt bezeichnen
 - bGl kann Ex auf Fahrnisse, Forderungen bzw Vermögensrechte führen, wofür ein Vw zu bestellen ist
 - bGl kann ExPaket beantragen
- Ausdehnung der Exekutionsbewilligung (§ 54f)
 - statt neuem ExAntrag
 - Ex auf weitere Mittel auf bewegliches Vermögen auszudehnen
- Vollzugsbeschwerde auch gegen Vw (§ 68)
- Generalregelung zu den Widersprüchen (§ 70)
- Erweiterung des Verweises auf das Prozessrecht (§ 78)
- Bekanntmachung in Ediktsdatei und Löschung von Daten (§§ 71 f)

Überblick GREx 8

Allgemeine Bestimmungen – Verwalter in Exekutionssachen 1

- allgemein geregelt in den §§ 79 ff
- Tätigkeit
 - weiter Zwangsverwaltung
 - beim erweiterten ExPaket (§ 20)
 - bei Fox (außer nach § 295) und Ex auf Vermögensrechte, sofern bGl nicht auf bestimmte Objekte greift (§§ 289, 326, 330)
 - ExGer bestellt Vw erst, wenn bGl Kostenvorschuss zur Deckung der Mindestentlohnung erlegt hat (§ 79 Abs 2; = 500 €: § 82 Abs 1)
- Voraussetzungen
 - unbescholten, verlässlich, geschäftskundig, notwendige Kenntnisse, zügige Durchführung der Verwaltung, auch juristische Person bzw Personengesellschaft (§ 80)
 - prinzipiell aus Verwalterliste zu wählen (§ 80a; s § 436)

Überblick GREx 9

Allgemeine Bestimmungen – Verwalter in Exekutionssachen 2

- zur Unabhängigkeit des Verwalters s § 80b
- zur Enthebung s § 80c
- Befugnisse und Tätigkeit (§§ 81 f)
 - der Vw ist kein Organ des ExGer
 - hat Befugnisse wie GV, außer die Aufsperrbefugnis nach § 26a
 - kann pfänden und verwerten
 - darf Räumlichkeiten des Vpfl betreten, in Unterlagen Einsicht nehmen
 - kann mit dem Vpfl eine Ratenvereinbarung treffen, außer bGl lehnt ab
 - haftet den Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch die pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht

Überblick GREx 10

Allgemeine Bestimmungen – Verwalter in Exekutionssachen 3

- dem Vw gebührt eine Entlohnung
 - mindestens 500 €
 - Näheres s §§ 82 ff
- der Vw hat ExGer zu berichten und Rechnung zu legen (§§ 83 ff)
- Überwachung der Geschäftsführung (§ 84)
 - das ExGericht überwacht die Tätigkeit des Vw
 - kann ihm ua Weisungen erteilen, Berichte und Aufklärungen einholen, Schriftstücke einsehen und notfalls Geldstrafen verhängen
 - beteiligte Gl und Vpfl können Beschwerde einbringen

Überblick GREx 11

Allgemeine Bestimmungen – Verwertung, Versteigerung und Verteilung 1

- allgemeine Regelungen in den §§ 84a ff
 - dazu kommen bei den einzelnen ExMitteln spezielle Bestimmungen
- Grundregelung (§ 84a)
 - Zwangsverwaltung: nach Bestimmungen für Liegenschaften
 - Verwertung: nach Bestimmungen für bewegliche Sachen
 - Überweisung zur Einziehung: nach Bestimmungen für Fox
- Allgemeines zur Versteigerung (§ 85)
 - hat öffentlich stattfinden und ist mit Edikt bekanntzumachen
 - Sachen sind zu schätzen, geringstes Gebot grds halber Schätzwert
 - Ablauf einer Versteigerung
 - Bieterabsprachen sind ungültig und mit Ordnungsstrafe bis zu 10.000 € zu sanktionieren (§ 86)

Überblick GREx 12

Allgemeine Bestimmungen – Verwertung, Versteigerung und Verteilung 2

- Allgemeines zur Verteilung (§§ 87 f)
- Eintritt in Verträge mit Dritten (§ 87b)
 - oft sind Vermögensobjekte nur mit von Dritten vertraglich zur Verfügung gestellten Leistungen nutzbar (zB Software für elektronische Geräte und Fahrzeuge)
 - Ersteher tritt in solche Verträge mit Dritten ein, von deren Bestand die Funktion und der Wert des Vermögensobjekts maßgeblich abhängt
 - ExGericht stellt das auf seinen Antrag fest
 - Vertragsübergang berechtigt Dritten nicht zur Kündigung, sofern ihm die Vertragsfortsetzung zumutbar ist



Überblick GREx 13

Liegenschaftsexekution

- bei der Ex auf das unbewegliche Vermögen (§§ 88 ff) gibt es zahlreiche, aber überwiegend sprachliche bzw systematische Änderungen
- zwangsweise Pfandrechtsbegründung:
 - nunmehr in den §§ 88 bis 96 geregelt
 - wurde iW sprachlich neu gestaltet, dazu wurde die Pfändung von Superädifikaten genau geregelt (s §§ 91 ff)
- Zwangsverwaltung
 - Bestimmungen zum ZwangsVw finden sich jetzt iW in den §§ 79 ff
- Zwangsversteigerung
 - es erfolgten vor allem zahlreiche Umbezifferungen von Paragraphen

Überblick GREx 14

Fahrnisexekution

- Allgemeines
 - sie blieb in ihren Grundstrukturen erhalten, wurde aber in vielen Details geändert
 - sie umfasst die Forderungen aus indossablen Papieren (§ 249 Abs 1)
 - generell unpfändbar sind Haustiere (§ 250 Abs 1 Z 4)
 - zur Verbindung mit einer Ex auf Vermögensbezüge s § 249a
- Vollzug der Fex
 - er liegt grds beim GV, kein globaler Zugriff mit Bestellung eines Vw
 - Vw vollziehen beim erweiterten ExPaket die Fex (§ 20 Abs 1)
 - dann gelten grds die für GV geltenden Bestimmungen, doch kann Vw in Grenzen davon abweichen (s näher § 249b)
 - Vw beim Freihandverkauf flexibler als GV, bei dem die Möglichkeiten dazu ebenfalls erweitert sind (s § 268 Abs 1, § 271)



Überblick GREx 15

Forderungsexekution 1

- sie blieb in ihren Grundstrukturen erhalten, wurde aber in wesentlichen Belangen und in vielen Details geändert
- Abschwächung des Spezialitätsgrundsatzes
 - außerhalb des § 295 kann der bGl den Vollzug einem Vw überlassen, neben dem erweiterten ExPaket auch durch einen globalen Zugriff auf Geldforderungen des Vpfl (vgl § 289)
 - der Vw erlässt dann das Doppelverbot (§ 294 Abs 2)
 - der Vw holt auch die Drittschuldneräußerung ein (§ 301 Abs 5)
 - der Vw macht auch die Forderung geltend (s insb die §§ 303, 308, 310, 313, 315)

Überblick GREx 16

Forderungsexekution 2

- Ex gem § 295
 - sie findet auch ohne Behauptung eines Arbeitseinkommens odgl statt
 - man kann auf eine Ex gegen bestimmte Drittschuldner verzichten
 - wenn ein ermittelter Drittschuldner wegfällt, ist keine neue Ex erforderlich, es wird mit neuerlicher Anfrage beim Dachverband fortgesetzt
- bei Betriebsübergang geht ausdrücklich das exekutive Pfandrecht über (s näher § 299 Abs 4)

Überblick GREx 17

Exekution auf Vermögensrechte 1

- umfassend neu gestaltet in den §§ 326 ff
 - sie fasst die frühere Anspruchsexekution (§§ 325 ff aF) und die Ex auf andere Vermögensrechte (§§ 330 ff aF) zusammen
- zum Umfang der Vermögensrechte s § 326
- Grundsatz (§ 327)
 - erfasst grds alle Vermögensrechte
 - es ist grds ein Vw zu bestellen, der unter Zuziehung des Vpfl pfändbare Vermögensrechte ermittelt
 - ausnahmsweise Ex ohne Verwalter, insb wenn sie nur auf bestimmte Vermögensrechte gerichtet ist (s § 330 Abs 1 bis 3)
 - in den im § 330 Abs 4 angeführten Fällen ist aber jedenfalls ein Vw zu bestellen

Überblick GREx 18

Exekution auf Vermögensrechte 2

- Pfändung (§ 328 mit Ausnahmen)
 - durch Verfügungsverbot gg Vpfl
 - gg leistungspflichtige Dritte ist ein Leistungsverbot zu erlassen
- umfassende Befugnisse des Vw
 - kann Rechte außergerichtlich und gerichtlich geltend machen (vgl § 329)
 - Verwertung insb durch (Freihand-)Verkauf, Versteigerung, Zwangsverwaltung, Verpachtung oder Vermietung (s §§ 331 ff)
 - Rechtshandlungen des Vpfl sind bGl gegenüber unwirksam und ohne Einfluss auf die Befugnisse des Vw (§ 329 Abs 3)
- Detailregelungen (§§ 335 ff)
 - für bestimmte Vermögensrechte, vom Freihandverkauf von Liegenschaften über den Zugriff auf Gesellschaftsanteile bis zur Zwangsverwaltung oder Verpachtung von Unternehmen

Überblick GREx 19

Einstweilige Verfügungen 1

- pfandweise Beschreibung (§ 379a)
 - ersetzt Hofdekret aus 1819
 - keine Anspruchsbescheinigung bei Klage oder Forderungsanmeldung
 - keine Gefahrenbescheinigung gem § 381
- Personenschutz
 - § 382b: Schutz vor Gewalt in Wohnungen
 - § 382c (statt § 382e aF): allgemeiner Schutz vor Gewalt
 - § 382d (statt § 382g aF): Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre
 - § 382e: Dauer der EV
 - §§ 382f bis 382i: Verfahren und zum Vollzug
 - Vertretung der gefährdeten Parteien in erster Instanz durch eine geeignete Opferschutzeinrichtung (§ 25 Abs 3 SPG)



Überblick GREx 20

Einstweilige Verfügungen 2

- § 382j (statt § 382h aF): Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses eines Ehegatten
- § 382k (statt § 382f aF): einstweiliger Mietzins

Überblick GREx 21

Elektronische Abfrage von Daten (EXDA)

- ein Gläubiger kann eine Abfrage auch vornehmen, um zu beurteilen, ob ein Insolvenzverfahren einzuleiten ist (§ 427 Abs 1)
 - damit ist klargestellt, dass die EXDA auch zur Klärung einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit dient
- Abfragerecht eines Schuldners (§ 427 Abs 3)
 - zur Vorbereitung eines Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Reorganisationsverfahrens bzw seiner sonstigen Entschuldung
 - abfrageberechtigt sind Rechtsanwälte, Notare und anerkannte Schuldenberatungsstellen als Vertreter des Schuldners.
- Neuerungen insb zwecks Kontrolle und Schutz vor Missbrauch (§§ 428 ff)

Überblick GREx 22

Sonstiges

- Einzelanfechtung (§§ 438 ff statt AnfO)
 - Zweck: Bekämpfung exekutionsvereitelnder Rechtshandlungen eines Schuldners
 - Tatbestände: Benachteiligungsanfechtung - Anfechtung unentgeltlicher Verfügungen (§ 439 f)
 - Anfechtungsvoraussetzung (§ 443 Abs 1): vollstreckbare Forderung + erfolg-/aussichtslose Ex gegen den Schuldner
 - Geltendmachung mit Klage oder Einrede (§ 443 Abs 2)
- Vollzugsgebührenrecht (§§ 454 ff, das VGebG ist aufgehoben)
- Änderung vieler Gesetze
 - iW Anpassungen an Neuerungen in der EO
 - Zugriff auf Anteile an Kapitalgesellschaften regelt nicht mehr § 76 Abs 4 GmbHG bzw § 62 Abs 4 AktG, sondern § 340